



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

Barichgasse 40-42
A-1030 Wien
Tel.: +43-1-52152 302590

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

GZ: D205.549
2020-0.542.231

Sachbearbeiter: Mag. Clemens TRAUNER

[REDACTED]
zH Hammer Barbach Rechtsanwälte OG

Datenschutzbeschwerde (Geheimhaltung)

[REDACTED] Österreichische Post AG

Bescheid der Datenschutzbehörde

per E-Mail: office@hsra.at

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde von [REDACTED] (Beschwerdeführer), vertreten durch die Hammer Barbach Rechtsanwälte OG, vom 13. Jänner 2019 gegen die Österreichische Post AG (ÖPAG) (Beschwerdegegnerin) wegen der behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wie folgt:

1. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer durch die Verarbeitung der Daten „Sinus-Geo-Milieus“,

- „Traditionelle“;
- „Postmaterielle“;
- „Digitale Individualisten“;
- „Bürgerliche Mitte“;
- „Hedonisten“

ohne Einwilligung des Beschwerdeführers, gegen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten verstoßen und den Beschwerdeführer dadurch im Recht auf Geheimhaltung verletzt hat.

2. Der Beschwerdegegnerin wird aufgetragen, innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei sonstiger Exekution die unter Spruchpunkt 1. genannten personenbezogenen Daten („Sinus-Geo-Milieus“) des Beschwerdeführers zu löschen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 24 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF; Art. 5, Art. 9, Art. 58 Abs. 2 lit. g, Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1; § 151 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. Mit verfahrensleitender Eingabe vom 13. Jänner 2020 monierte der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO sowie einen Verstoß gegen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO, wodurch er in seinem Recht auf Datenschutz verletzt werde. Begründend führte er dazu zusammengefasst aus:

Der Beschwerdeführer habe anlässlich der medialen Berichterstattung, wonach die Beschwerdegegnerin Daten zu politischen Meinungen und weltanschaulichen Überzeugungen ihrer Kunden bzw. Dienstunterworfenen verarbeite, und dem von der Datenschutzbehörde durchgeführten amtswegigen Prüfverfahren Kenntnis erlangt und hierauf ein Auskunftsbegehren gemäß Art. 15 DSGVO an die Beschwerdegegnerin gerichtet. Die dem Beschwerdeführer in Reaktion darauf, von der Beschwerdegegnerin erteilte Auskunft enthalte ein Blatt, welches die Überschrift „Übersicht verarbeitete Daten (gem. § 151 GewO 1994)“ trage. Die Beschwerdegegnerin führe darin aus (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben) *„Datenverarbeitungen im Rahmen des Adressverlages: Die Post verwendet Daten, soweit das rechtlich zulässig ist, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Adressverlag und bietet diese Geschäftskunden für Marketingzwecke an.“* Es sei daraus abzuleiten, dass seitens der Beschwerdegegnerin Daten zu politischen Meinungen sowie weltanschauliche Überzeugungen, wie im gegenständlichen Fall:

- Konservative
- Traditionelle
- Postmaterielle
- Digitale Individualisten
- Bürgerliche Mitte
- Hedonisten

,für den Beschwerdeführer völlig unerwartet, verarbeitet werden würden. Der behauptete Verstoß sei dem Beschwerdeführer erst durch die Datenauskunft bekannt geworden.

Gemäß Art. 5 DSGVO seien Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise zu verarbeiten und sei dies gegenständlich nicht einmal ansatzweise der Fall. Die Verarbeitung von Daten zu politischen Überzeugungen etc. durch die Beschwerdegegnerin sei für den Beschwerdeführer vollkommend überraschend. Aus dem in der Auskunft enthaltenen Grundsatz, die Daten seien zugekauft, erhelle sich gerade nicht, auf welcher Grundlage die Daten ermittelt worden seien.

Daten dürften ausschließlich für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Der Zweck der Verarbeitung erhelle sich ebenso wenig aus der zugrundeliegenden Auskunft. Es werde zwar auf § 151 GewO 1994 verwiesen, doch sei es seitens der Beschwerdegegnerin unterlassen worden eine abschließende Darstellung der Verarbeitungszwecke darzutun und scheidet infolge dessen eine Überprüfung der Zweckbindung und Legitimität der Verarbeitung aus. Die Beschwerdegegnerin habe in ihrer Auskunft zwar mehrfach auf § 151 GewO 1994 verwiesen und ausgeführt, dass die Verarbeitung gemäß dieser Norm zulässig sei, doch bestehe gemäß § 151 Abs. 4 leg. cit. für die Verarbeitung Daten besonderer Kategorie das Erfordernis eines ausdrücklichen Einverständnisses der betroffenen Person und sei eine derartige Zustimmung durch den Beschwerdeführer nicht erteilt worden. Es sei diesem überdies nicht erinnerlich, eine derartige Einwilligung freiwillig erteilt zu haben. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt worden wäre, sei dem Umstand in größtmöglicher Umfang Rechnung zu tragen, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrages, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig sei, die für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich sei. Es sei möglich, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen ungelesen eine Einwilligung abgegeben habe, weil er aufgrund der monopolartigen Stellung der Beschwerdegegnerin gezwungen gewesen sei, mit dieser zu kontrahieren. Den Fall, dass keine ausdrückliche Genehmigung erteilt worden sei, regle § 151 Abs. 5 GewO 1994. Lediglich Daten, der dort genannten Kategorie könnten rechtmäßig verarbeitet werden, jedoch seien politische Meinungen oder weltanschauliche Überzeugungen dort nicht genannt. Selbst wenn es sich um Marketinginformationen und –klassifikationen iSd § 151 Abs. 6 GewO 1994 handle, wäre deren Weitergabe nur dann zulässig, wenn der Empfänger unbedenklich erklären könne, dass sie diese Analyseergebnisse ausschließlich für Marketingzwecke verwenden werden würden. Die Beschwerdegegnerin gebe aber selbst an, die Daten als „Mögliche Werbezielgruppe für Wahlwerbung“ weiterzugeben. Empfänger können auch NGOs oder politische Parteien sein. Derartige Empfänger betrieben jedoch in Ermangelung von zum Verkauf bestimmter Waren oder Dienstleistungen kein Marketing für den Bezug von bestimmten Waren oder Dienstleistungen, woraus sich die Unzulässigkeit der Weitergabe an derartige Empfänger ergebe. Die Daten seien überdies nicht wie erforderlich richtig und auf dem neuesten Stand.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, aus denen die politische Meinung oder weltanschauliche Überzeugung hervorgehe, sei gemäß Art. 9 DSGVO untersagt. Der

Beschwerdeführer habe seines Wissens nach keine gemäß Art. 9 leg. cit. notwendige ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Daten besonderer Kategorie erteilt. Eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung, sei in der Auskunft nach Art. 15 DSGVO abseits eines pauschalen Verweises auf § 151 GewO 1994 nicht behauptet worden und liege auch nicht vor. Eine Rechtfertigung aufgrund § 151 GewO 1994 scheide aus, woraus folge, dass die Verarbeitung jedenfalls rechtswidrig gewesen sei. Das Hervorgehen der politischen Meinung liege bereits dann vor, wenn in Ansehung des betroffenen Datums die politische Meinung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden könne.

Überdies brachte der Beschwerdeführer vor, er sei durch die Beschwerdegegnerin in seinem Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO verletzt worden.

Die behauptete Rechtsverletzung im Recht auf Auskunft war jedoch nicht verfahrensgegenständlich und wird in einem gesonderten Verfahren vor der Datenschutzbehörde geprüft.

3. Mit Erledigung vom 7. August 2020, GZ: 2020-0.378.255, teilte die Datenschutzbehörde der Beschwerdegegnerin mit, gemäß § 39 Abs. 2 AVG im gegenständlichen Verfahren ausschließlich die behauptete Verletzung der Grundsätze und der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Geheimhaltung) zu prüfen und die behauptete Verletzung im Recht auf Auskunft in einem gesonderten Verfahren zu behandeln und forderte diese zur Stellungnahme auf.

Unter Einem hielt die Datenschutzbehörde der Beschwerdegegnerin ihre Ermittlungsergebnisse aus einem amtswegigen Prüfverfahren gegen die AZ Direct Österreich GmbH, von der die Beschwerdegegnerin nach eigenen Angaben die sogenannten „Wahrscheinlichkeitswerte“ und „Sinus-Geo-Milieus“ bezieht, vor, da diese Ermittlungsergebnisse auch im gegenständlichen Verfahren von Relevanz seien und berücksichtigt würden.

4. Mit Eingabe vom 14. August 2020 nahm die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der gegenständlich behandelten Rechtsverletzung Stellung wie folgt:

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die Beschwerdegegnerin, durch die Verarbeitung zu politischen Meinungen und weltanschaulichen Überzeugungen gegen Art. 9 DSGVO verstoße, beziehe sich nach Ansicht der Beschwerdegegnerin auf die Wahrscheinlichkeitswerte „Konservative“, „Traditionelle“, „Postmaterielle“, „Digitale Individualisten“, „Bürgerliche Mitte“ und Hedonisten“.

Die Beschwerde sei jedoch schon deshalb abzuweisen, weil sie nicht ausreichend substantiiert sei. Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ergebe sich nicht, woraus er ableite, dass die genannten Wahrscheinlichkeitswerte, seine politischen Meinungen oder weltanschaulichen Überzeugungen wiedergeben würden. Diese Wahrscheinlichkeitswerte seien keine personenbezogenen Daten und könne aus ihnen erst recht keine politische Meinung oder weltanschauliche Überzeugung geschlossen werden. Überdies habe der Beschwerdeführer seine Anträge auf die vermeintliche Verarbeitung über politische Meinungen beschränkt, jedoch könne dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht

entnommen werden, welche der genannten Wahrscheinlichkeitswerte er für seine politischen Meinungen erachte. Die sogenannten „Sinus-Geo-Milieus“ seien Marketingklassifikationen iSd § 151 Abs. 6 GewO 1994. Die Beschwerdegegnerin habe im Rahmen ihrer Tätigkeit als Adressverlag gemäß § 151 GewO 1994 ausschließlich Sinus-Geo-Milieus verarbeitet, welche sie vom Lieferanten AZ Direct Österreich GmbH erhalten und unverändert – dh ohne jegliche inhaltliche/prozentuelle Änderung – übernommen und vertrieben habe. Bei Sinus-Geo-Milieus erfolge eine auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung basierende Einstufung nach den Geo-Milieus der microm Miromarketing-Systeme und Consult GmbH, welche die aus der Marktforschung bekannten Sinus-Milieus für Dialogmarketing auf den geografischen Raum umlege. Diese seien für das an der verfahrensgegenständlichen Adresse befindliche Gebäude errechnet, zugeordnet und gespeichert worden. Errechnet seien die Geo-Milieus Daten von der microm Miromarketing-Systeme und Consult GmbH worden. Es gelte daher kein Personen- sondern ein Adressbezug.

Die Sinus-Geo-Milieus beziehe die Beschwerdegegnerin gemäß § 151 Abs. 3 und 6 GewO 1994 im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung als Adressverlag. Dies werde in der erteilten Auskunft auch deutlich erkennbar gemacht. Der Vorwurf, die Beschwerdegegnerin sei für allfällige Unzulässigkeiten der „Sinus-Geo-Milieus“ verantwortlich, liefe schon dogmatisch ins Leere. Sollten einzelne Sinus-Geo-Milieus rechtswidrig berechnet worden sein, sei hierfür jener Adressverlag verantwortlich, der sie erstmals rechtswidrig verwendet habe. Allerdings sei von einer Rechtswidrigkeit nicht auszugehen. Die Datenschutzbehörde habe sich bereits mit ihnen auseinandergesetzt, ohne sie zu beanstanden.

Hinsichtlich des Vorhalts der Ermittlungsergebnisse aus einem amtswegigen Prüfverfahren gegen die AZ Direct Österreich GmbH führte die Beschwerdegegnerin aus, dass hieraus hervorgehe, dass die AZ Direct GmbH die Rechtsansicht der Beschwerdegegnerin teile, wonach Sinus-Geo-Milieus keine personenbezogenen Daten seien. Die AZ Direct GmbH führe dazu aus wie folgt: „Bei Geo-Milieus(-Daten) handelt es sich nicht um persönliche und konkrete Aussagen von betroffenen Personen. Weiters wird festgehalten, dass die Sinus-Geo-Milieus keine persönlichen und konkreten Aussagen über Einzelpersonen enthalten“. Weiters habe die AZ Direct GmbH ebenso die Formulierung „[d]ie Personen allenfalls betreffenden prozentuellen Werte“ verwendet. Die Beschwerdegegnerin bringt vor, daraus ergebe sich nur, dass die AZ Direct GmbH davon ausgehe, bereits dargelegt zu haben, dass kein Personenbezug vorliege. Tatsächlich betreffen die prozentuellen Werte nicht Personen, sondern anonyme Marketinggruppen und würden diese einer Personengruppe, zu der auch der Beschwerdeführer gehöre, nur zugeschrieben. Sohin sei die Stellungnahme der AZ Direct GmbH Beweis dafür, dass statistische Wahrscheinlichkeitswerte, wie zB. die Sinus-Geo-Milieus, in der gesamten Branche der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen nicht als personenbezogene Daten angesehen werden und seien sie dies auch nicht. Umso weniger seien statistische Werte personenbezogene Daten besonderer Kategorie.

Selbst der Beschwerdeführer gestehe zu, dass die Weitergabe der Sinus-Geo-Milieus grundsätzlich zulässig sei, sofern sie Marketingklassifikationen iSd § 151 Abs. 6 GewO 1994 sind. Gerade solche Marketingklassifikationen seien die Sinus-Geo-Milieus und dienen diese ausschließlich der mikrogeographischen Marktsegmentierung, nicht der Einschätzung von weltanschaulichen Überzeugungen. Die mögliche Zielgruppe für Wahlwerbung sei dem Datensatz des Beschwerdeführers überhaupt nicht zugeschrieben worden. Der Beschwerdeführer verkenne überdies die Rechtslage, wenn er vermeine, Spendenorganisationen, NGOs oder politische Parteien dürften kein Marketing betreiben. Der Begriff Marketing sei im Zuge der Neufassung des § 151 GewO 1994 im Jahr 2002 bewusst so weit gefasst worden, dass auch eine Weitergabe an Spendenorganisationen, NGOs und politischen Parteien zulässig sei. Dies ergebe sich aus dem Parteiengesetz (PartG). Nach § 4 Abs. 2 Z 2 PartG fielen unter Wahlwerbung auch Postwurfsendungen und Direktwerbung. Sowohl Postwurfsendungen als auch Direktwerbung seien Formen des Marketings. Überdies habe auch die DSB bereits klargestellt, dass unter Marketing bzw. Direktwerbung jeder Inhalt zu verstehen sei, der für ein bestimmtes Produkt aber auch eine bestimmte Idee einschließlich bestimmter politischer Anliegen werbe oder dafür Argumente liefere. Die Beschwerde sei sohin unbegründet.

B. Beschwerdegegenstand

Ausgehend vom Vorbringen des Beschwerdeführers ist Beschwerdegegenstand die Frage, ob die Beschwerdegegnerin durch die Verarbeitung der „Sinus-Geo-Milieus“,

- „Traditionelle“;
- „Postmaterielle“;
- „Digitale Individualisten“;
- „Bürgerliche Mitte“;
- „Hedonisten“

in deren Rahmen sie dem Beschwerdeführer diese zum Zwecke des Marketings, ohne dessen ausdrückliche Einwilligung, zugeordnet hat, gegen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten verstoßen und somit den Beschwerdeführer im Recht auf Geheimhaltung verletzt hat.

C. Sachverhaltsfeststellungen

Die Beschwerdegegnerin beantwortete ein Auskunftersuchen des Beschwerdeführers im Mai 2019 wie folgt (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben):

DATENSCHUTZ/RECHT



GF-1117530-LOXB



EIGENHÄNDIG

Österreichische Post AG
Sensenschneiszerstraße
Rochusplatz 1
1030 Wien, Österreich
Tel: +43 (0) 1 400 010 100
Fax: +43 (0) 1 400 222 060

IHRE ANFRAGE UM AUSKUNFT NACH ART 16 DSGVO

Mai 2019

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

gerne beantworten wir Ihre Anfrage, welche Daten über Sie verarbeitet werden.

Vorab zu Ihrer Information eine kurze Übersicht der Datenverarbeitungszwecke:

Datenverarbeitung zum Zweck der Beförderung und Zustellung von Sendungen

Diese Datenverarbeitung ist erforderlich, um die Beförderung und Zustelleistung in gewohnter Qualität durchzuführen. Denn um Ihnen Sendungen, wie Briefe und Pakete, zuzustellen, verarbeitet die Österreichische Post AG (nachfolgend auch „Post“) Namen und Adresse sowie die weiteren Daten der Sendung.

Datenverarbeitung zu eigenen Marketingzwecken

Die Post informiert umfassend über eigene Produkte und Dienstleistungen und verarbeitet zu diesem Zweck Daten.

Datenverarbeitung im Rahmen des Adressverlages

Die Post verwendet Daten, soweit das rechtlich zulässig ist, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Adressverlag und bietet diese Geschäftskunden für Marketingzwecke an.

Datenverarbeitung zum Zweck der Bearbeitung Ihrer Anfragen

Wenn Sie sich an uns wenden, verarbeiten wir Daten, um Ihr Anliegen bearbeiten zu können.

Detailliertere Informationen und weitere Datenverarbeitungszwecke finden Sie unter:

post.at/datenschutz-zwecke



DATENSCHUTZ/RECHT

Sie können bei Unrichtigkeiten oder Fehlern jederzeit gerne die Berichtigung Ihrer Daten verlangen. Zusätzlich haben Sie auch in einigen Fällen ein Recht auf Daten-Portabilität und somit auf Herausgabe Ihrer uns bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung sowie Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Wir möchten Sie informieren, dass die statistischen Hochrechnungen betreffend „*mögliche Zielgruppe für Wahlwerbung*“ (soweit diese bei Ihnen überhaupt vorhanden sind) nach dieser Auskunft gelöscht werden.

Sie können eine eventuell erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, Datenverarbeitungen bis zum Widerruf bleiben davon unberührt.

Für weitere Fragen nutzen Sie bitte unser Kontaktformular unter https://www.post.at/kontakt_allgemein.php

Wenn Sie sich per Post an uns wenden wollen oder wenn Ihnen unsere Information auf [post.at/datenschutz-zwecke](https://www.post.at/datenschutz-zwecke) nicht zugänglich ist, schreiben Sie bitte an:

Österreichische Post AG
Post-Kundenservice
Bahnsteggasse 17-23
1210 Wien

Zusätzlich haben Sie eine Beschwerdemöglichkeit bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien.

Wir hoffen, dass wir Ihre Anfrage zu Ihrer Zufriedenheit erledigt haben. Weitere Informationen über die Verwendung von Daten bei der Österreichische Post AG finden Sie auf unserer Homepage auf [post.at](https://www.post.at) im Bereich Datenschutzhinweise. Im Anhang dürfen wir Ihnen vor dem Hintergrund der aktuellen Medienberichterstattung die Datenauskunft hinsichtlich Ihrer zu Marketingzwecken verarbeiteten Daten sowie in diesem Zusammenhang erstellter statistischer Hochrechnungen übermitteln.

Freundliche Grüße

Team Datenschutz
Österreichische Post AG

Gespeicherte Daten
Datenquelle: AZ Direct Österreich GmbH

Feldbezeichnung	Datensatz
Datensatznummer	2134884211
Anrede	
Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ	
Ort	
Mindestjahreseinkommen/Person in Euro ²	35.000 Euro
Lebensphase Person ³	optimieren, Single, Alter 35 bis 40 Jahre
Datenweitergabe	Zu Referenzzwecken und statistischen Zwecken
Dominantes Geo Milieu	Performer
Wahrscheinlichkeitswert Konservative	1,75%
Wahrscheinlichkeitswert Traditionelle	0,85%
Wahrscheinlichkeitswert Etablierte	8,23%
Wahrscheinlichkeitswert Performer	33,81%
Wahrscheinlichkeitswert Postmaterielle	9,79%
Wahrscheinlichkeitswert Digitale Individualisten	17,94%
Wahrscheinlichkeitswert Bürgerliche Mitte	2,7%
Wahrscheinlichkeitswert Adaptiv Pragmatische	4,76%
Wahrscheinlichkeitswert Konsumentorientierte Basis	7,49%
Wahrscheinlichkeitswert Hedonisten	12,68%

² Ihrer Person zugeordnete Einkommenschätzung; errechnet auf Basis von statistischen Daten wie Gemeindekaufkraft, Durchschnittseinkommen je regionalstatistischem Raster, Alter, Geschlecht und akademischem Grad.

³ Personen haben je nach Lebensphase, in der sie sich befinden, unterschiedliche Gewohnheiten und Bedürfnisse. Das Lebensphasenmodell gibt an, in welcher Lebensphase sich die Person befindet. Die Lebensphase wird auf Grund von Geschlecht, Alter, Nachnamen, weiteren im Haushalt lebenden Personen und Wohnumgebung errechnet.

Lieferant der oben angeführten Daten ist:

AZ Direct Österreich GmbH
Donau-City-Straße 6
1220 Wien
E-Mail: office@bertelsmann.at

Geplante Speicherdauer:

Ist die Datenweitergabe gem. § 151 Gewerbeordnung zulässig, werden die Daten so lange verarbeitet, wie ihr Einsatz für Marketingzwecke Dritter erfolgt oder bis Sie eine Löschung der Daten begehren. Haben Sie die Datenweitergabe an Dritte gem. § 151 Gewerbeordnung untersagt, werden Ihr Name, Ihre Adresse und ggf. Ihr Geburtsdatum nur mehr dazu verwendet, um eine Datenweitergabe an Dritte auszuschließen. Diese Datenverwendung erfolgt so lange, bis Sie die Löschung Ihrer Daten wünschen.

Durch die Beantwortung des Auskunftsbegehrens im Mai 2019 erfuhr der Beschwerdeführer von der infrage stehenden Datenverarbeitung und brachte am 13. Jänner 2020 die verfahrensgegenständliche Beschwerde ein.

Wann die Daten errechnet wurden, war nicht näher festzustellen. Die betreffenden Daten werden nach wie vor zum Zwecke des Direktmarketings verarbeitet.

Beweiswürdigung: Beweise zum soweit unstrittigen Sachverhalt wurden aufgenommen durch die Eingaben der Parteien. Die Feststellungen hierzu gründen insbesondere auf die im Rahmen der Beschwerde in Vorlage gebrachte Auskunft der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin hat nicht vorgebracht, dass die verfahrensgegenständlichen Daten bereits gelöscht wurden.

Die Beschwerdegegnerin ist zur Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen berechtigt.

Beweiswürdigung: Die Feststellung hierzu gründet auf einem Auszug des Gewerbeinformationssystem Austria (GISA,) abgefragt durch die Datenschutzbehörde am 20. Juni 2020, GISA-Zahl: 25257915.

Die Daten betreffend „Sinus-Geo-Milieus“ werden von der microm Miromarketing-Systeme und Consult GmbH (Neuss) errechnet. Die Beschwerdegegnerin bezieht, die ihr bekannten Daten der Sinus-Geo-Milieus im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung als Adressverlag vom Datenlieferanten AZ Direct Österreich GmbH.

Eine Einwilligung zur Datenverarbeitung liegt nicht vor.

Hinsichtlich dieser Sinus-Geo-Milieus liegen der Datenschutzbehörde folgende Ermittlungsergebnisse aus einem amtswegigen Prüfverfahren gegen die AZ Direct Österreich GmbH vor (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben):

1. Sinus-geo Milieus

Die Sinus-Geo Milieus-Daten stammen von der Firma Microm Micromarketing-Systeme und Consult GmbH, Hellersbergstraße 11, D-41460 Neuss, bzw werden von dieser errechnet.

Bei Sinus-Geo Milieus handelt es sich um eine Segmentation von Gesellschaften in 18 Nationen für strategisches Marketing auf Basis sozialwissenschaftlicher Forschung unter Abbildung der gesellschaftlichen Strukturen und ihrer Veränderungen, in dem ähnliche Grundorientierungen, Werte, Lebensstile, Wohnumfelder zusammengefasst und durch ein einheitliches Positionierungsschema vergleichbar gemacht werden. Die Segmentierung hilft bei Marketingplanungen, welche in den angeführten Gruppen (Milieus) erfasst und eine Ressourcenberechnung ermöglichen. Dieses Berechnungsmodell basiert auf einer Hypothesenbildung auf Grundlage eigener Forschung und vorhandener Daten unter Einbeziehung von Milieuexperten samt anschließender Überprüfung und Korrektur der Hypothese und Ausdifferenzierung zur Ermittlung einer strategischen Landkarte, in der Produkte, Marken und Medien positioniert werden können.

Bei Geo-Milieus(-Daten) handelt es sich nicht um persönliche und konkrete Aussagen von betroffenen Personen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind bzw gemacht werden. Vielmehr handelt es sich bei Geo Milieus um eine anerkannte marketingtechnische statische Berechnungsmethode, die auf der oben angeführten Segmentation bzw Hypothesenbildung basiert, sohin keine persönlichen und konkreten Aussagen über Einzelpersonen enthalten bzw auch nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind. Es handelt sich dabei um den Versuch, möglichst homogene Zielgruppen für Marketingaktivitäten abzubilden.

Folgende auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung basierende Einstufung nach den Geo-Milieus der microm (welche die aus der Marktforschung bekannten Sinus-Milieus® für Dialogmarketing auf den geografischen Raum umlegen) werden auf Gebäudeebene errechnet, zugeordnet und gespeichert.

Dominantes_geo_milieu_person	
Wahrscheinlichkeitswert_konservative	
Wahrscheinlichkeitswert_traditionelle	
Wahrscheinlichkeitswert_etablierte	
Wahrscheinlichkeitswert_performer	
Wahrscheinlichkeitswert_postmaterielle	
Wahrscheinlichkeitswert_digitale_individualisten	
Wahrscheinlichkeitswert_buergerliche_mitte	
Wahrscheinlichkeitswert_adaptiv_pragmatische	
Wahrscheinlichkeitswert_konsumorientierte_basis	
Wahrscheinlichkeitswert_hedonisten	

Die Logik der angeführten Wahrscheinlichkeitswerte klassifizieren sich im Einzelnen (laut Microm) wie folgt:

Dominantes_geo_milieu_person:

- Wahrscheinlichkeitswert_konservative
Leitmilieu im traditionellen Bereich mit einer hohen Verantwortungsethik: Stark von christlichen Wertvorstellungen geprägt, hohe Wertschätzung von Bildung und Kultur, kritisch gegenüber aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen
- Wahrscheinlichkeitswert_traditionelle
Das auf Sicherheit, Ordnung und Stabilität fokussierte Milieu: Verwurzelt in der alten kleinbürgerlichen Welt, in der traditionellen Arbeiterkultur und im traditionell ländlichen Milieu
- Wahrscheinlichkeitswert_etablierte
Die leistungsorientierte Elite mit starkem Traditionsbewusstsein: Deutliche Exklusivitäts- und Führungsansprüche, hohes Standesbewusstsein und ausgeprägtes Verantwortungsethos
- Wahrscheinlichkeitswert_performer
Die flexible und global orientierte moderne Elite: Effizienz, Eigenverantwortung und individueller Erfolg haben oberste Priorität; Hohe Business- und IT-Kompetenz
- Wahrscheinlichkeitswert_postmaterielle

Weltoffene Gesellschaftskritiker: Gebildetes, vielfältig kulturinteressiertes Milieu; kosmopolitisch orientiert, aber kritisch gegenüber Globalisierung; sozial engagiert

- Wahrscheinlichkeitswert_digitale_individualisten
Die individualistische und vernetzte Lifestyle-Avantgarde: Mental und geographisch mobil, online und offline vernetzt, ständig auf der Suche nach neuen Erfahrungen
- Wahrscheinlichkeitswert_buergerliche_mitte
Der leistungs- und anpassungsbereite Mainstream: Streben nach beruflicher und sozialer Etablierung, gesicherten und harmonischen Verhältnissen, Halt und Orientierung, Ruhe und Entschleunigung
- Wahrscheinlichkeitswert_adaptiv_pragmatische
Die neue flexible Mitte: Ausgeprägter Lebenspragmatismus, Streben nach Verankerung, Zugehörigkeit, Sicherheit; Grundsätzliche Leistungsbereitschaft, aber auch Wunsch nach Spaß und Unterhaltung
- Wahrscheinlichkeitswert_konsumorientierte_basis
Die um Teilhabe bemühte, konsumorientierte Unterschicht: Ausgeprägte Gefühle der Benachteiligung, Zukunftsängste und Ressentiments; bemüht, Anschluss zu halten an den Lebensstil und die Konsumstandards der Mitte
- Wahrscheinlichkeitswert_hedonisten
Die momentbezogene, erlebnishungrige untere Mitte: Leben im Hier und Jetzt, Suche nach Spaß und Unterhaltung; Verweigerung von Konventionen der Mehrheitsgesellschaft

Die Personen allenfalls betreffenden prozentuellen Werte basieren somit grundsätzlich auf wissenschaftlich anerkannten Wahrscheinlichkeitsberechnungen auf Basis vorhandener sozialwissenschaftlicher Forschung und Daten der Bevölkerung in mehreren Ländern unter Abbildung der gesellschaftlichen Strukturen und ihrer Veränderungen (siehe auch nachfolgende Grafik).

Beweiswürdigung: Die getroffenen Feststellungen gründen sich einerseits auf dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin sowie auf die, der Datenschutzbehörde aus einem amtswegigen Prüfverfahren gegen die AZ Direct Österreich GmbH bekannten Ermittlungsergebnisse, die gemäß § 46 AVG auch im gegenständlichen Verfahren als Beweismittel herangezogen werden; sowie auf der Daten-Auskunft der Beschwerdegegnerin. Die Beweisergebnisse sind den Verfahrensparteien vollinhaltlich bekannt.

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer die Sinus-Geo-Milieus samt prozentuell ausgedrückter Zustimmungsraten zu diesen zugeordnet und im Rahmen einer Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO beauskunftet.

Beweiswürdigung: Die Feststellung hierzu gründet auf der vom Beschwerdeführer in Vorlage gebrachten Auskunft sowie der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 14. August 2020.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

1. Zum Beschwerdegegenstand und der Begründetheit der Beschwerde:

Der Beschwerdeführer moniert, die Beschwerdegegnerin würde unrechtmäßig personenbezogene Daten besonderer Kategorien, nämlich die Sinus-Geo-Milieus: „Traditionelle“; „Postmaterielle“; „Digitale Individualisten“; „Bürgerliche Mitte“; verarbeiten. Diese Sinus-Geo-Milieus werden von der Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mitsamt in Prozentpunkten ausgedrückter Zustimmungsraten zugeordnet. Die Beschwerdegegnerin verneint, es liege kein ausreichend substantiiertes Vorbringen vor und führt aus, dass sich die Anträge des Beschwerdeführers auf die vermeintliche Verarbeitung über politische Meinungen beschränke, wobei dem Datensatz des Beschwerdeführers die „Mögliche Zielgruppe Wahlwerbung“ überhaupt nicht zugeschrieben wurde:

Jedes Anbringen, das nicht hinreichend klar ist, bedarf der Auslegung durch die Behörde. Sie muss selbst ergründen, ob und in wie weit sie tätig werden muss (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 38 (Stand 1.1.2014, rdb.at)). Bei der Beurteilung von Anbringen kommt es nicht auf die zufälligen verbalen Formen, sondern auf den Inhalt und das erkennbare und zu erschließende Ziel eines Parteischlusses an (vgl. VwGH 22.3.2000, ZI. 99/04/0203). Insbesondere darf, wovon die Beschwerdegegnerin unrichtiger Weise ausgeht, nicht angenommen werden, dass eine Partei einen von vornherein sinnlosen oder unzulässigen Antrag stellt (vgl. VwGH 2. 5. 2001, ZI. 96/12/0062). Vielmehr sind Parteienerklärungen im Zweifel so auszulegen, dass die Partei nicht um ihren Rechtsschutz gebracht wird (vgl. VwGH 19. 5. 1994, ZI. 92/07/0070). Die Datenschutzbehörde hat diesem Umstand auch Rechnung getragen und die Beschwerdegegnerin darüber in Kenntnis gesetzt, worin die verfahrensgegenständliche Rechts- und Tatsachenfrage liegt. Wenn also die Beschwerdegegnerin ausführt, dass der Prozessgegenstand unklar sei und insbesondere, dass politische und weltanschauliche Daten nur aus den „politischen Affinitäten“ und nicht aus den verfahrensgegenständlichen Daten der „Sinus-Geo-Milieus“ hervorgehen, ist ihr entgegenzutreten. Weder weist die Beschwerde einen unklaren Inhalt auf, noch

hat die Datenschutzbehörde irgendeinen Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer andere Daten meinen könne, als die, die er ausdrücklich bezeichnet hat.

Vielmehr bringt der Beschwerdeführer hinsichtlich der Sinus-Geo-Milieus („Wahrscheinlichkeitswerte“) vor, dass diese Daten besonderer Kategorien zu seiner politischen Meinung und seiner weltanschaulichen Überzeugung seien. Die in der Auskunft gelisteten Kategorien „Traditionelle“; „Postmaterielle“; „Digitale Individualisten“; „Bürgerliche Mitte“; „Hedonisten“ nennt er auch explizit.

Hinsichtlich des Vorliegens von Formfehlern hat die Datenschutzbehörde bereits ausgesprochen, dass sich eine betroffene Person im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens auf jede Bestimmung der DSGVO stützen kann, sofern dies im Ergebnis zu einer denkmöglichen Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung nach § 1 Abs.1 DSG führen kann (vgl. DSB vom 13. September 2018, GZ DSB-D123.070/0005-DSB/2018). Dementsprechend kann die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung der Art. 5 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu einer Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG führen.

2. Zu Spruchpunkt 1:

Sinus-Geo-Milieus als personenbezogene Daten

Im gegenständlichen Fall ist fraglich, ob die einer bestimmten Person zugeordneten „Sinus-Geo-Milieus“ personenbezogene Daten sind und falls ja, ob die Verarbeitung der Daten der „Sinus-Geo-Milieus“ rechtskonform war.

Dass es sich vorliegend um personenbezogene Daten handelt, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Der Umstand, dass personenbezogene Daten nach Art. 4 Z 1 DSGVO vorliegen ergibt sich schon daraus, dass die verfahrensgegenständlichen Datenkategorien im Zuge einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO beauskunftet wurden. Wenn – wie die Beschwerdegegnerin vermeint – überhaupt keine personenbezogenen Daten vorlägen, so wäre die DSGVO nicht anwendbar und hätten diese Datenkategorien auch nicht beauskunftet werden müssen. Wovon die Beschwerdegegnerin offensichtlich auch selbst nicht ausgeht.

Ohne die Zuordnung wäre auch eine personalisierte bzw. zielgerichtete Werbeaktivität gar nicht möglich.

Insofern erweist sich das Vorbringen der Beschwerdegegnerin als nicht stichhaltig.

Dass personenbezogene Daten vorliegen, ergibt sich aber auch aus anderen Überlegungen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Art. 4 Z 1 DSGVO beinahe wortgleich Art. 2 lit. a der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Richtlinie) entspricht, weshalb alle Überlegungen, die sich auf die Datenschutz-Richtlinie beziehen, auch auf die Rechtslage nach der DSGVO umgelegt werden können.

In weiterer Folge ist auf die wiederholt vom EuGH in seinen Urteilen bekräftigte Auffassung hinzuweisen, wonach der Begriff „personenbezogene Daten“ weit auszulegen ist:

„In der Verwendung des Ausdrucks, alle Informationen im Zusammenhang mit der Bestimmung des Begriffs „personenbezogene Daten“ in Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 95/46 kommt nämlich das Ziel des Unionsgesetzgebers zum Ausdruck, diesem Begriff eine weite Bedeutung beizumessen. Er ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen, sowohl objektiver, als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt.“ (vgl. das Urteil vom 20.12.2017, C-434/16).“

Das BVwG hat überdies in einer rezenten Entscheidung (nicht rechtskräftig) zur Frage, ob statistisch errechnete Wahrscheinlichkeitswerte hinsichtlich einer vermeintlichen politischen Affinität und deren Zuordnung zu einer konkreten Person personenbezogene Daten seien, festgehalten, dass die Voraussetzung des Vorliegens von Informationen „über“ die in Rede stehende Person besonders dann erfüllt ist:

„[...] wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkung mit einer bestimmten oder bestimmbarer Person verknüpft ist“ (BVwG Teilerkenntnis vom 20.8.2020, GZ: W258 2217446-1/15)

Das BVwG rekurrierte dabei auf die von der Artikel 29-Datenschutzgruppe beschriebenen Elemente, die das Vorliegen personenbezogener Daten iSd der Datenschutz-Richtlinie indizierten. Aufgrund der wortgleichen Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ von Art. 2 lit. a Datenschutz-Richtlinie und Art. 4 Z 1 DSGVO sind diese Überlegungen auch auf den vorliegenden Sachverhalt zu übertragen.

Das „Inhaltselement“ ist immer dann vorhanden, wenn – nach dem allgemein üblichen Verständnis des Wortes „beziehen“ – Informationen über eine bestimmte Person gegeben werden, und zwar unabhängig vom Zweck aufseiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten oder von den Auswirkungen dieser Information auf die betroffene Person. Informationen „beziehen“ sich auf eine Person, wenn es sich um Informationen „über“ diese Person handelt, und dieser Punkt ist unter Berücksichtigung aller Begleitumstände zu beurteilen.

Das „Zweckelement“ gilt als gegeben, wenn die Daten unter Berücksichtigung aller Begleitumstände mit dem Zweck verwendet werden bzw. verwendet werden könnten, eine Person zu beurteilen, in einer bestimmten Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen.

Das vom BVwG als „Auswirkungserfordernis“ umschriebene, von der Art. 29-Datenschutzgruppe als „Ergebniselement“ bezeichnete, Element spricht von personenbezogener Daten, wenn sich die Verwendung von Daten unter Berücksichtigung aller jeweiligen Begleitumstände auf die Rechte und Interessen einer bestimmten Person auswirken könnte.

Dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin, die prozentuellen Werte würden nicht Personen, sondern anonyme Marketinggruppen betreffen, die Personengruppen zugeschrieben würden, zu welcher auch der Beschwerdeführer zugeordnet sei, verfährt nicht.

Die Beschwerdegegnerin hat, dem Beschwerdeführer gewisse statistisch ermittelte „Sinus-Geo-Milieus“, die die Beschwerdegegnerin von der AZ Direct GmbH zugekauft hat, ad personam zugeordnet und ihm darüber hinaus einen Prozentsatz, der eine allfällige Zustimmung zu diesen „Sinus-Geo-Milieus“ ausdrückt, zugeschrieben.

Gerade in dieser Verknüpfung der „Sinus-Geo-Milieus“ zur Person des Beschwerdeführers wird damit eine Aussage über den Beschwerdeführer getroffen: damit ist das oben genannte „Inhaltselement“ erfüllt.

Der Zweck dieser Zuordnung bzw. Verknüpfung liegt ja eben darin, zielgerichtetes Marketing betreiben zu können, Werbung zu personalisieren und zu präzisieren und den Beschwerdeführer mit diesen Sinus-Geo-Milieus korrelierenden (Werbe-)Inhalten versorgen zu können, womit auch jedenfalls is eines „Ergebniselements“ vom Vorliegen personenbezogener Daten auszugehen ist.

Überdies hat das BVwG mit dem bereits zitierten Teil-Erkenntnis vom 20. August 2020 ausgesprochen, dass es sich bei statistisch errechneten Daten, die einer bestimmten Person zugeordnet werden, um personenbezogene Daten handelt.

Auch nach der Literatur sind die „Sinus-Geo-Milieus“: „Traditionelle“; „Postmaterielle“; „Digitale Individualisten“; „Bürgerliche Mitte“; „Hedonisten“ als personenbezogene Daten zu qualifizieren:

Ziebarth führt aus, dass auch geschätzte und prognostizierte Daten personenbezogene Daten sind, wenn sie einer realen Person zugeordnet werden können. So sind Daten mit Bezug zu einer Person personenbezogen, auch wenn sie unzutreffend sind (vgl. *Ziebarth* in *Sydow*, Europäische Datenschutz-Grundverordnung, Handkommentar, Art. 4 Rz. 41).

Klabunde führt ähnlich aus, dass der Begriff der Informationen nicht nur Aussagen zu überprüfbaren Eigenschaften oder sachlichen Verhältnissen der betroffenen Person, sondern auch Einschätzungen, Vermutungen und Werturteile über sie erfasst. Der Wahrheitsgehalt ist für die Betrachtung unerheblich. (vgl. *Klabunde* in *Ehmann/Selmayr*, Datenschutz-Grundverordnung², Art. 4, Rz 10).

Hinzuweisen ist, dass bereits die seinerzeitige Datenschutzkommission Einschätzungen mit Hilfe statistischer Hochrechnungen betreffend eine wahrscheinliche Zugehörigkeit einer Person zu einer

bestimmten Ziel-oder Altersgruppe, als personenbezogene Daten qualifizierte (vgl. Jahnel, Handbuch Datenschutzrecht, Rz 3/72; vgl. auch den Bescheid der DSK vom 20. Mai 2005, GZ K120.908/0009-DSK/2005).

Wenn die Beschwerdegegnerin vermeint, es handle sich bei den Sinus-Geo-Milieus nicht um personenbezogene Daten, weil keine Aussage über das Verhalten von Personen getroffen würde, ist dem zu entgegen, dass sich das Gebot der Datenrichtigkeit bloß nach dem Verwendungszweck der Daten richtet, weshalb der Maßstab für die Datenrichtigkeit der Zweck der Datenverarbeitung ist (vgl. den Bescheid der DSK vom 21. März 2007, GZ K121.246/0008-DSK/2007, wonach Dokumentationen von Meinungen bzw. Beurteilungen aus datenschutzrechtlicher Sicht richtig sind, wenn sie diese Meinung oder Beurteilung korrekt wiedergeben). Eine objektive Richtigkeit von Daten ist daher für die Qualifikation als personenbezogene Daten gerade nicht erforderlich.

Es ist ebenso unbeachtlich, ob die „Sinus-Geo-Milieus“ zuerst einer Personengruppen zugeschrieben wurden und der Beschwerdeführer sodann dieser Gruppe zugeordnet wurde oder umgekehrt. Denn es reicht für das Vorliegen personenbezogener Daten aus, wenn zwischen der betroffenen Person und der Information eine qualifizierte Verknüpfung besteht (vgl. EuGH 22.6.2017, C-433/16, NOWAK Rz 33 ebenso Teilerkenntnis des BVwG vom 20. August 2020, GZ W258 2217446-1/15E).

Vor dem Hintergrund der zitierten Judikatur und Literatur handelt es sich bei den Sinus-Geo-Milieus – unabhängig davon, ob diese eine „Durchschnittswahrscheinlichkeit für eine Marketinggruppe“ darstellen –folglich jedenfalls um personenbezogene Daten iSv Art. 4 Z 1 DSGVO.

„Sinus-Geo-Milieus“ als Daten besonderer Kategorie iSd Art. 9 DSGVO

Zusammengefasst liegen daher personenbezogene Daten vor und stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die „Sinus-Geo-Milieus“ als besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zu qualifizieren sind.

Bei den verfahrensgegenständlichen „Sinus-Geo-Milieus“ handelt es sich in concreto um die „Wahrscheinlichkeitswerte“: Konservative, Traditionelle, Postmaterielle, Digitale Individualisten, Bürgerliche Mitte sowie Hedonisten.

Sowohl begrifflich als auch teleologisch genügt, dass der Inhalt des Datums die in Art. 9 Abs. 1 DSGVO genannte Eigenschaft für einen durchschnittlichen objektiven Dritten zumindest mittelbar erkennen lässt, dass also die Eigenschaft aus dem Datum bzw. den Daten produziert werden kann. Die Voraussetzung des Hervorgehens ist im Zweifel großzügig auszulegen, um der Gefahr von Abgrenzungsproblemen vorzubeugen und ein einheitlich hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Es wird daher in diesem Kontext erneut darauf hingewiesen, dass es nicht erforderlich ist, dass die Ableitung eines Merkmals im Sinne von Abs. 1 leg. cit. (gegenständlich also die weltanschauliche

Überzeugung) tatsächlich richtig ist, denn der Zweck von Art. 9 DSGVO liegt im Schutz der betroffenen Person vor der Möglichkeit tatsächlich datenbasierter Diskriminierungen. (vgl. *Schiff in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung*², Art. 9 Rz 13 f).

Der Bedeutungsgehalt, der von der Beschwerdegegnerin zugekauften und verwendeten „Sinus-Geo-Milieus“ lässt sich alleine aufgrund der Begriffs-Definitionen – wie den Feststellungen dargelegt – festmachen.

Es sei daher kurz auf die verfahrensgegenständlichen „Sinus-Geo-Milieus“ bzw. der diesen zugeschriebenen Definitionen im Einzelnen eingegangen:

Demnach sind dem Wahrscheinlichkeitswert „Konservativ“ unter anderem eine hohe Verantwortungsethik, stark ausgeprägte christliche Wertvorstellungen sowie eine kritische Haltung gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen inhärent.

Der Wahrscheinlichkeitswert „Traditionelle“ bringt demnach unter anderem „eine starke Verwurzelung in der alten Kleinbürgerlichen Welt“ zum Ausdruck.

Der Wahrscheinlichkeitswert „Digitale Individualisten“ bringt demnach unter anderem eine individualistische Weltanschauung sowie mentale als auch geographische Mobilität zum Ausdruck.

Weiters werden die Wahrscheinlichkeitswerte „Bürgerliche Mitte“ und „Hedonisten“ insoweit gewissermaßen als Antipoden der Zustimmung zu Konventionen der Mehrheitsgesellschaft definiert, als Erstere den Leistungs- und anpassungsbereiten Mainstream darstellen sollen, während Zweitere sich entsprechend der in den Feststellungen ersichtlichen Definition, gerade durch Verweigerung des Konventionellen definieren.

Während die deutsche Sprachfassung des Art. 9 Abs. 1 DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, sofern kein Erlaubnistatbestand des Art. 9 Abs. 2 leg. cit. vorliegt, verbietet, spricht die englische Sprachfassung auch von philosophischen Überzeugungen („*philosophical beliefs*“).

Politische Meinungen sowie religiöse und weltanschauliche Überzeugungen können nicht nur aus der Zustimmung, sondern ebenso aus der Ablehnung gewisser Ansichten abgeleitet werden. Das in Art. 9 Abs. 1 DSGVO normierte Verbot zielt jedoch nicht auf den bloßen Schutz des „Meinens“ ab, sondern auch diesem zuordnende Tätigkeiten (vgl. *Weichert in Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSDG Art. 9 Rz 27*). Art 9 Abs. 1 leg. cit. schützt auch vor der Verarbeitung weltanschaulich philosophischer Ansichten, sofern kein Erlaubnistatbestand dafür vorliegt und geht es nach *Weichert* beim Schutz der Ansichten „*um die Wahrung der geistigen Integrität*“. Demnach, so *Weichert*, haben Atheisten und Anthroposophen ebenso wie Angehörige gleich welcher Konfession Anspruch darauf, dass Angaben

zu ihrer Überzeugung nur unter besonderen Voraussetzungen verarbeitet werden (vgl. *Weichert in Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG2 Art 9 Rz 28).

Dies muss konsequenterweise gleichermaßen für alle weltanschaulichen Überzeugungen („*philosophical beliefs*“) gelten, unbeachtlich, ob es sich dabei um den Hedonismus oder den Konservatismus handelt.

Die Beschwerdegegnerin argumentiert, dass die Konzeption des § 151 GewO 1994 ihre Ansicht stütze, wonach Affinitäten schon dem Grunde nach kein personenbezogenes Datum darstellen, weil § 151 Abs. 6 leg. cit. von der „Zuschreibung“ von Personen zu Marketingklassifikationen anstatt von „personenbezogenen Daten“ spricht.

Hierzu ist festzuhalten, dass nach § 151 Abs. 1 leg. cit. ausdrücklich festgehalten wird, dass § 151 leg. cit. „*die Verwendung von personenbezogenen Daten für Marketingzwecke Dritter durch die zur Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen berechtigten Gewerbetreibenden*“ regelt, Ausgangspunkt ist also – entgegen dieser Auffassung– sehr wohl die Verwendung von personenbezogenen Daten.

Ebenso wird in den Erläuterungen zu § 151 GewO 1994 ausgeführt, „*dass es sich bei den von Adressverlagen verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten handelt*“ (vgl. Erläuterungen zur RV 65 B1gNR XXVI. GP, 52).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Unterscheidung zwischen „Durchschnittswahrscheinlichkeiten für eine Marketinggruppe“ und „personenbezogenen Daten“ eine Konstruktion ist und sich diese Unterscheidung weder aus Judikatur, noch aus einschlägiger Literatur und selbst nicht einmal aus der Praxis bei der Erteilung von Auskünften nach Art. 15 DSGVO ableiten lässt.

In Zusammenschau der verwendeten Begriffe und dem Kontext ihres Gebrauchs bzw. des Verarbeitungszwecks (nämlich gezieltem Marketing) lässt sich sohin festhalten, dass die Sinus-Geo-Milieus weltanschauliche Überzeugungen zum Ausdruck bringen, die dem Beschwerdeführer vonseiten der Beschwerdegegnerin zugeordnet wurden. Es ist dabei unbeachtlich, ob sich die weltanschaulichen Überzeugungen des Beschwerdeführers tatsächlich mit denen, die ihm vonseiten der Beschwerdegegnerin zugeschrieben wurden, exakt decken bzw. ob die ihm zugeordneten prozentuell determinierten Zustimmungsraten seine tatsächliche Zustimmung zu diesen Überzeugungen zum Ausdruck bringen oder nicht. So kann nämlich auch aus der Zuordnung nicht eindeutig zutreffender Überzeugungen, die Diskriminierung der betroffenen Person resultieren und richtet sich der Verarbeitungszweck sohin direkt gegen den Schutzzweck des Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

Der Schutz des Art. 9 DSGVO umfasst ebenso Daten, aus denen nur mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit auf Angaben sensitiven Inhalts geschlossen werden kann und es auch nicht darauf

ankommt, ob die Merkmalsangaben inhaltlich zutreffen (vgl. *Weichert* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG Art 9 Rz 24).

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der „Sinus-Geo-Milieus“

Eine Verarbeitung von Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist nur rechtmäßig, wenn einer der in Abs. 2 taxativ aufgezählten Zulässigkeitstatbestände vorliegt, doch ist an die Ausnahmetatbestände ein strenger Maßstab anzulegen (*Weichert* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG2 Art 9 Rz 46).

Nach *Frenzel* lässt sich das grundsätzliche Verarbeitungsverbot Daten besonderer Kategorie insbesondere aus deren höchstpersönlicher Natur sowie deren identitätsstiftendem Charakter ableiten (vgl. *Frenzel* in *Paal/Pauly*, DS-GVO/BDSG2 Art. 9 Rz 6).

ErwGr 51 hält zur erhöhten Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten besonderer Kategorien fest, dass diese, da sie *ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind, [...] einen besonderen Schutz verdienen, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können.*

Bei der Interpretation des Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist daher insbesondere dessen Schutzzweck zu berücksichtigen (vgl. *Schiff* in *Ehmann/Selmayr* Datenschutz-Grundverordnung² Art. 9 Rz 19 sowie *Frenzel* in *Paal/Pauly*, DS-GVO/BDSG Art. 9 Rz 28).

Das Verarbeitungsverbot gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO wird u.a. durchbrochen, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ausdrücklich einwilligt. Gegenständlich liegt keine Einwilligung vor und wurde dies auch nicht von der Beschwerdegegnerin behauptet.

Die Beschwerdegegnerin vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass sie bezüglich der Sinus-Geo-Milieus von einzelnen Personen keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeiten würde und konkludent damit auch, dass keine Einwilligungen der Betroffenen einzuholen wären. Wie ausgeführt, handelt es sich jedoch um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO, weshalb diese im Vorfeld und unter den entsprechenden, in der DSGVO vorgesehenen, Bedingungen eingeholt hätte werden müssen.

Fraglich ist, ob ein anderer Erlaubnistatbestand als die Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO in Frage kommt.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO, wonach eine Verarbeitung dann zulässig ist, wenn sie auf einer qualifizierten Rechtsgrundlage des Unions- oder des innerstaatlichen Rechts beruht.

In Frage kommt diesbezüglich § 151 Abs. 4 GewO 1994 (Hervorhebungen durch die Datenschutzbehörde):

(4) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO betroffen sind, dürfen diese von den in Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden verarbeitet werden, sofern ein ausdrückliches Einverständnis der betroffenen Person zur Verarbeitung dieser Daten für Marketingzwecke Dritter vorliegt. Die Ermittlung und Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Kunden- und Interessentendateisystemen Dritter auf Grund eines solchen Einverständnisses ist nur im Umfang des Abs. 5 und nur soweit zulässig, als der Inhaber des Dateisystems gegenüber dem Gewerbetreibenden nach Abs. 1 schriftlich unbedenklich erklärt hat, dass die betroffenen Personen mit der Verarbeitung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter ausdrücklich einverstanden waren. Strafrechtlich relevante Daten im Sinne des Art. 10 DSGVO dürfen von Gewerbetreibenden nach Abs. 1 für Marketingzwecke nur gemäß § 4 Abs. 3 DSG oder bei Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet werden.

Demnach wiederholt § 151 Abs. 4 GewO 1994 die von Art. 9 Abs. 1 DSGVO normierte Voraussetzung, ein ausdrückliches Einverständnis der betroffenen Person zur Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten einzuholen, auch explizit für die Ausübung des Gewerbes für Adressverlage und Direktmarketingunternehmen; dieses ausdrückliche Einverständnis wurde aber jedoch – wie ausgeführt – nicht eingeholt.

Die übrigen Erlaubnistatbestände gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. b bis f sowie h bis j DSGVO kommen im vorliegenden Fall nicht in Frage.

Auch das BVwG hat sich in dem bereits mehrfach zitierten Teilerkenntnis vom 20. August 2020 im Zusammenhang mit den hier jedoch nicht verfahrensgegenständlichen „Parteiaffinitäten“ und mit § 151 Abs. 6 GewO 1994 als gesetzlichem Erlaubnistatbestand iSd Art. 9 Abs. 1 lit. g DSGVO auseinandergesetzt und ist dabei zum selben Ergebnis wie die Datenschutzbehörde gelangt.

Es führt dazu aus: *„Die DSGVO kennt vom Verarbeitungsverbot besonderer Kategorien personenbezogener Daten mehrere in Art. 9 Abs. 2 DSGVO abschließend aufgezählte Ausnahmen. Die Verarbeitung ist uA dann zulässig, wenn sie - bei Erfüllung weiterer genannter Voraussetzungen - auf Grund von Unionsrecht oder des Rechts eines Mitgliedstaats zulässig ist (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO).*

Als speziellere Bestimmung könnte § 151 Abs. 6 GewO 1994 nach dem Grundsatz "lex specialis derogat legi generali" der Regelung des § 151 Abs. 4 GewO 1994 vorgehen, wonach es für die Verwendung besonderer Kategorien von Daten der Zustimmung der Betroffenen bedarf. § 151 Abs. 6 GewO 1994 würde bei dieser Interpretation auch die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten umfassen und könnte die Verarbeitung der Datenarten zur "Parteiaffinität" durch die Beschwerdeführerin rechtfertigen.

Eine derartige Interpretation des § 151 Abs. 6 GewO 1994 scheitert vor dem Hintergrund des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO aber an einer europarechtskonformen Auslegung. Die Ausnahme vom Verarbeitungsverbot besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO, wonach die Verarbeitung auf Grund des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats

zulässig ist, erfährt nämlich eine wesentliche Einschränkung: Der Rechtsakt muss aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich sein“.

In diesem Kontext sei auf die ErwGr. 46, 52 und 55 eingegangen, aus denen sich erhellt, wann vom Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses ausgegangen werden kann. Ein solches ist ua. gegeben, wenn personenbezogene Daten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit einschließlich Renten und zwecks Sicherstellung und Überwachung der Gesundheit und Gesundheitswarnungen, Prävention oder Kontrolle ansteckender Krankheiten und anderer schwerwiegender Gesundheitsgefahren verarbeitet werden.

Nach Ansicht der Datenschutzbehörde liegt gegenständlich ein solches erhebliches öffentliches Interesse nicht vor.

Das BVwG hat hierzu ebenso festgehalten: „Eine Regelung, wonach Adressenverlag- und Direktwerbeunternehmen auch ohne Zustimmung der Betroffenen Marketinginformationen verarbeiten dürfen, die gleichzeitig besondere Kategorien personenbezogener Daten sind, erleichtert zwar die Tätigkeit dieser Gewerbe, ihr Fehlen stellt das Bestehen der Gewerbe aber nicht in Frage. So ist es ihnen möglich, Marketinginformationen ohne Zustimmung der betroffenen Personen zu verarbeiten, solange sie keiner der in Art 9 Abs. 1 DSGVO genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten entsprechen, womit regelmäßig das Auslangen gefunden werden kann. Dass die Allgemeinheit ohne eine derartige Regelung ernsthaft beeinträchtigt sein könnte, ist nicht ersichtlich. Eine derartige Regelung liegt daher nicht im erheblichen öffentlichen Interesse“.

Die Beschwerdegegnerin hat im Ergebnis durch die Verarbeitung von Daten des Beschwerdeführers betreffend dessen politische Meinungen bzw. weltanschauliche Ansichten („philosophical beliefs“) besondere Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO mangels Erlaubnistatbestands unrechtmäßig verarbeitet.

Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin, wonach politische Parteien gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 PartG ermächtigt werden im Vorfeld von Wahlen Postwurfsendungen und Direktmarketing zu betreiben, stellt ebenso wenig eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten besonderer Kategorie durch die Beschwerdegegnerin dar, wie § 151 Abs. 6 GewO 1994.

Zu Spruchpunkt 2:

Da sich die gegenständliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers als unrechtmäßig erweist, war zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes die Löschung anzuordnen.

Die Anordnung stützt sich auf Art. 58 Abs. 2 lit. g DSGVO.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.


Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden von einer Geschäftsstelle der Post oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift (im Original) **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

24. September 2020

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:

JELINEK

	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2020-09-25T09:52:17+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.